

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 229.

Samstag den 5. October 1867.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und das königl. ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien erteilt:

Am 25. Juli 1867.

1. Dem Johann Mörath, Maschinen-Ingenieur im Kriegsministerium in Wien, Alserstraße Nr. 25, auf die Erfindung eines verticalen Windrades, für die Dauer eines Jahres.

2. Dem Anton Werner, k. k. Steueramts-Assistenten zu Sechshaus, wohnhaft in Wien, Josephstadt, Strozsigasse Nr. 42, auf die Erfindung einer Wiegmaschine zum Zermahlen von Materien, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Karl Schubert jun., Bernsteinwaaren- und Badner Weichselröhre-Fabricanten in Wien, Wieden, Hauptstraße Nr. 60, auf die Erfindung von Cigarrenspitzen aus Holzröhrchen mit Federkielen, welche ohne jeden klebenden Bindestoff zusammengesetzt seien, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Michael und Ferdinand Leeb, Stadtbrunnenmeister in Wien, Alservorstadt, Berggasse Nr. 3, auf eine Verbesserung an Brunnenpumpen, für die Dauer eines Jahres.

5. Dem Eugen Hippolit Duru, Bildhauer zu Paris (Bevollmächtigter A. Martin in Wien, Wieden, Karls-gasse Nr. 2), auf die Erfindung einer Eisenbahnbremse in Form einer Zange, für die Dauer von fünf Jahren.

6. Dem Friedrich Marquardt, Civil-Ingenieur in Wien, Stadt, Kärntner-Ring Nr. 8, auf die Erfindung eines Verfahrens zur Gewinnung eines 75 Percent Tannin haltigen Extractes aus inländischen Pflanzentheilen behufs der Ledergerberei und Reinigung von Faßdauben, für die Dauer eines Jahres.

7. Dem Karl A. Specker in Wien, Stadt, hohen Markt, Galvagnihof Nr. 11, auf die Erfindung eines besseren Verfahrens bei der Bereitung eines Materials für die Leuchtgas-Fabrication, für die Dauer von drei Jahren.

8. Dem Wilhelm Samuel Dobbs, Ingenieur in Wien, Landstraße, Hauptstraße Nr. 76, auf die Erfindung eines Fülllofens zur vollkommenen Verbrennung des Rauches und Erzeugung gleichmäßiger Hitzegrade, für die Dauer eines Jahres.

9. Dem Johann Schweg, Spenglermeister in Wien, Margarethen, Hundshurmerstraße Nr. 10, auf die Erfindung eines Gefäßes aus Draht zum Kaffeebrennen, für die Dauer eines Jahres.

10. Dem Pius Fink, Ingenieur der k. k. priv. österr. Staatsbahn-Gesellschaft in Wien, Stadt, Minoritenplatz Nr. 7, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Construction der Feuerbüchse bei Locomotiv- und Locomobilfesseln, für die Dauer von fünf Jahren.

11. Dem Caspar Trinks, Mechaniker zu Helmstedt in Braunschweig (Submandatar Dr. Max von Schily in Wien, Stadt, Bräunerstraße Nr. 5), auf die Erfindung einer continuirlichen Presse zum Auspressen des Rübenbreies in den Zuckerraffinerien, für die Dauer eines Jahres.

12. Der Katharina Bröding in Wien, Stadt, Kohlmarkt Nr. 16, auf die Erfindung eines Damenpulvers zur Pflege der Haut, für die Dauer eines Jahres.

13. Dem Ernst Gefner zu Aue im Königreiche Sachsen (Bevollmächtigter Friedrich Ködiger in Wien, Neubau, Sigmundgasse Nr. 3), auf die Erfindung einer eigenthümlich konstruirten Walze, für die Dauer von drei Jahren.

14. Dem Karl Mayer, bürgl. Schlosser in Wien, Mariahilf, Gumpendorferstraße Nr. 153, auf eine Verbesserung an der Wagen-Heb-Pragenwinde, für die Dauer eines Jahres.

15. Dem Johann Reinhardt, Uhrmacher in Wien, Gumpendorferstraße Nr. 96, auf eine Verbesserung der Großuhren, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegien-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung, und jene von 1, 2, 3, 4, 9, 13, 14 und 15, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, können daselbst von jedermann eingesehen werden.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und das königl. ungar. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 22. Juli 1867.

1. Das dem Friedrich Sandner in Prag auf die Erfindung eigenthümlicher Relief-Steinplatten unterm 26. Mai 1865 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

2. Das dem Karl Maunklicher und der Sofie Habernal auf die Erfindung einer besonderen Art von lithographisch-photographischen Karten und Siegelmarken unterm 14. Juni 1863 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

3. Das dem Johann Klein auf die Erfindung eines Tremolirungs-Apparates und der Anwendung desselben auf Handharmoniken unterm 16. Juni 1866 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

4. Das dem James Steart auf ein verbessertes Verfahren, um die Fasern des Chinagraphes, des Hanfes, des Flachses und ähnlicher vegetabilischer Substanzen zu extrahiren, präpariren, zu pugen und zu reinigen, unterm 30. Juni 1866 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

5. Das dem Jakob Barth auf eine Verbesserung aller Arten der gewöhnlichen Bügeleisen (Plätteisen) unterm 27. Juni 1863 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

6. Das der Couillard-Fantreuil's Wittve, Söhnen, und Neffen auf eine Verbesserung im bisherigen Verfahren, die Abfälle von Brennstoffen, als Kohlen, Torf, Holzspähne und ähnliche Stoffe von jeder Herkunft zusammenzubacken und zu vereinigen, unterm 18. Juni 1858 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zehnten Jahres.

Am 24. Juli 1867.

7. Das dem Anton Mayer auf eine Verbesserung des Eisenschmelzweßens unterm 21. Juni 1863 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

8. Das dem Joseph Perrigault und der Gesellschaft Farcot und Söhne auf die Verbesserung an Triebrädern, welche direct durch Einwirkung des Dampfes, eines Gases oder anderen Fluidums in Betrieb gesetzt werden, unterm 19. Juli 1865 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

9. Das dem Friedrich Ködiger auf eine Verbesserung in der Fabrication der Federn für Eisenbahnmaggonen und andere Fuhrwerke unterm 11. August 1862 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres.

10. Das dem Johann Hirsch auf die Erfindung einer Maschine zur Erzeugung von Zündhölzchendrähnen unterm 4. Juli 1866 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

11. Das dem Pierre Hugon auf eine Erfindung und Verbesserung der zum Comprimiren und Leiten des Leuchtgases dienenden Vorrichtungen unterm 8ten Juli 1856 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zwölften Jahres.

12. Das dem Alexander Schapofsky und Nicolaus Stange auf die Erfindung eines eigenthümlichen Heiz-Apparates, „Vulkan“ genannt, unterm 16. August 1865 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des dritten Jahres.

(321—1)

Nr. 11441.

Concurs-Kundmachung.

Beim Stadtmagistrate in Triest ist eine Forstwart-Stelle, verbunden mit dem Gehalte von dreihundert Gulden ö. W. und dem Bezuge freier Wohnung, in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle werden ihre Gesuche binnen drei Wochen

nach Ablauf der dritten Kundmachung, unter Nachweisung ihres Alters, Familienstandes, ihres tadellosen politisch-moralischen Wohlverhaltens, ihrer physischen körperlichen Tauglichkeit, ihrer Forststudien und bezüglichen Prüfungen, wie auch der Kenntniß der in dieser Provinz gesprochenen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste, beim Stadtmagistrate in Triest im vorgeschriebenen Dienstwege einbringen.

Triest, am 28. September 1867.

Vom Stadtmagistrate.

(322—1)

Nr. 1296.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

1200 Megen Weizen,

1200 " Korn,

400 " Kukuruz

mittelft Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruz 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamente zu Idria im Magazine in den eimetricirten Gefäßen abgemessen und übernommen und

jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamentes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergamts-casse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis Ende October 1867

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Casse oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende November 1867**, die zweite Hälfte **bis Mitte December 1867** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Geklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamentes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Geklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. October 1867.

Rundmachung.

Der am 23. April 1867 zwischen Oesterreich und Italien abgeschlossene Postvertrag tritt mit **1. October 1. J.** in Wirksamkeit.

Dem zufolge werden folgende Bestimmungen zur Kenntniß des Publicums gebracht: Gewöhnliche Briefe nach Italien können ganz frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Das Gesamtporto für einen einfachen Brief zwischen Oesterreich und Italien beträgt 15 Nkr., wenn der Brief frankirt abgesendet wird, und 25 Nkr., wenn der Brief unfrankirt einlangt.

Bei Briefen zwischen österr. und italienischen Postorten, welche nicht weiter als 4 geogr. Meilen in gerader Richtung von einander entfernt sind, beträgt die Gesamttaxe 5 Nkr. für den frankirten und 10 Nkr. für den unfrankirten einfachen Brief.

In dem küstenländischen Postbezirke befinden sich folgende Postorte, als:

Canale, welcher von dem italienischen in Cividale,	
Servignano, " " " " " " " " " " " "	Ratisano, Palmanuova, Udine,
Cormons, " " " " " " " " " " " "	Cividale, Palmanuova, Tricesimo, Udine,
Görz, " " " " " " " " " " " "	Cividale, Palmanuova,
Gradisca, " " " " " " " " " " " "	Cividale, Palmanuova, Udine,
Karfreit, " " " " " " " " " " " "	Cividale, Tarcento,
Monfalcone, " " " " " " " " " " " "	Palmanuova,
Romans " " " " " " " " " " " "	Cividale, Palmanuova, Udine,
Sagrado, " " " " " " " " " " " "	Cividale, Palmanuova, Udine,
Tolmein, " " " " " " " " " " " "	Cividale

nicht weiter als 4 geogr. Meilen entfernt sind.

Der einfache Brief wird in Oesterreich bis 1 Zollloth exclusive, und in Italien bis 15 Grammes inclusive gerechnet. Für jedes fernere Zollloth, beziehungsweise für jede weiteren 15 Grammes tritt ein Portosatz hinzu.

Recommandirte Briefe müssen bei der Aufgabe frankirt werden; Porto wie für gewöhnliche Briefe, und 10 kr. österr. Recommandations-Gebühr, welche stets bei der Aufgabe zu entrichten ist. Die Beigabe von Retourrecepissen ist zulässig; österr. Gebühr 10 kr.

Recommandirte Briefe müssen in einem besonderen Umschlage verwahrt und mit wenigstens zwei Siegeln von hartem Wachs verschlossen sein.

Die Siegelabdrücke sind vom Aufgeber mit einem und demselben Petschafte in der Weise anzubringen, daß sie alle Flügel des Umschlages gehörig vereinen.

Für den Verlust eines recommandirten Briefes wird — die Fälle höherer Gewalt ausgenommen — eine Entschädigung von 20 fl. österr. Währ. geleistet, wenn die Reclamation innerhalb 6 Monaten, vom Tage nach der Aufgabe des Briefes gerechnet, eingebracht wird.

Waarenproben und Drucksachen unter Band sind bis zum Bestimmungsorte zu frankiren, und unterliegen einer Taxe von 2 kr. für je 2 1/2 Zollloth (in Italien 5 Centesimi für je 40 Grammes).

Die Waarenproben können nur unter den durch die Zollgesetze eines jeden Landes festgesetzten Bedingungen versendet werden. Dieselben dürfen das Gewicht von 15 Zollloth nicht übersteigen und keinen Kaufwerth haben; sie müssen unter Band gelegt, oder sonst in einer Weise verwahrt werden, daß über deren Natur kein Zweifel obwalten kann.

Sie dürfen keinen andern handschriftlichen Vermerk tragen, als die Adresse des Empfängers, die Fabriks- oder Handelszeichen, dann Nummern und Preise. Die Correcturbogen und die denselben beiliegenden Manuscripte müssen gleichfalls unter Band gelegt sein, und dürfen weder Briefe noch Beisätze, welche den Charakter einer Correspondenz tragen, oder als solche gelten können, enthalten.

Ebenso müssen Zeitschriften und Drucksachen aller Art unter Band gelegt sein, und dürfen dieselben gleichfalls außer der Adresse des Empfängers, der Unterschrift des Absenders und dem Datum keine handschriftliche Vermerke, Ziffern oder Zeichen enthalten.

Werden diese Bestimmungen nicht beachtet, so werden derlei Sendungen wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt. Sendungen mit Waarenproben, Correcturbogen und Drucksachen aller Art können auch recommandirt versendet werden, und unterliegen in diesem Falle nebst der ermäßigten Portogebühr von 2 kr. für je 2 1/2 Zollloth der für Briefe festgesetzten Recommandations-Gebühr.

Gebühr für ein Retourrecepisse und Entschädigung im Verlustfalle wie für recommandirte Briefe.

Unvollständig frankirte Correspondenzen werden gleich unfrankirten Briefen taxirt, wobei jedoch der Werth der verwendeten Marken oder gestempelten Couverts dem Empfänger zu Gute verrechnet wird.

Nach folgenden Orten Italiens werden auch recommandirte Briefe mit auf den Ueberbringer lautenden Werthpapieren zur Beförderung angenommen, und zwar nach:

Messandria, Ancona, Bari, Bologna, Bergamo, Brescia, Cagliari, Catania, Como, Cremona, Ferrara, Florenz, Genua, Livorno, Lucca, Mantua, Messina, Mailand, Modena, Neapel, Novara, Padua, Palermo, Parma, Pavia, Perugia, Piacenza, Pisa, Siena, Turin, Treviso, Benedig.

Derlei Werthbriefe werden in Oesterreich vom Aufgabe-Orte bis zum österr. Grenz-Postamte, und beziehungsweise von diesem ab bis zum Bestimmungsorte als Fahrpostsendungen behandelt, und müssen daher in Oesterreich bei der Fahrpost aufgegeben werden.

Der Werth der in einem Briefe zu versendenden Werthpapiere darf den Betrag von 3000 Francs (= 1200 fl. ö. W.) nicht übersteigen.

Gemünztes Gold oder Silber, Juwelen oder andere Gegenstände von Werth dürfen in den Briefen nicht verpackt sein.

Der Werthbetrag muß auf der Adressseite des Umschlages in der linken oberen Ecke, und ohne jede Radirung oder Correctur — selbst wenn letztere vom Aufgeber bestätigt wäre — angegeben werden.

Diese Angabe hat den Werth der zu versendenden Papiere in Francs und Centesimi in italienischer oder französischer Sprache, in Worten geschrieben (Valore dichiarato Lire oder: Valeur déclarée Francs) und ohne jeden andern Beisatz auszudrücken und ist vom Aufgeber selbst auf dem Umschlage des Briefes anzusetzen. Das Gewicht eines Werthbriefes darf 15 Zollloth nicht übersteigen. Die Werthbriefe müssen in einem besonderen Umschlage verwahrt und mit fünf deutlichen Siegelabdrücken eines und desselben Petschaftes in hartem Wachs verschlossen sein.

Die Werthbriefe müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden und unterliegen:

- dem Porto von 15 Nkr. per Zollloth exclusive,
- der Recommandations-Gebühr von 10 Nkr. (und wenn ein Retourrecepisse verlangt wird, der bezüglichen Gebühr von 10 Nkr.),
- dem Werthporto von 10 Nkr. für je 100 Francs (= 40 fl. ö. W.) des declarirten Werthes.

Im Falle des Verlustes oder der Verabreichung eines Werthbriefes wird — die durch höhere Gewalt veranlaßten Verlustfälle ausgenommen — dem Absender oder nach Umständen dem Adressaten innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten, vom Tage der Reclamation an gerechnet, Ersatz geleistet. Die Reclamation muß jedoch innerhalb sechs Monaten, vom Tage nach der Aufgabe des Briefes an gerechnet, erhoben werden.

Die Briefe nach und aus dem Kirchenstaate unterliegen bei der Beförderung über

Italien dem Frankirungszwange bis zur Grenze des päpstlichen Gebietes.

Das österreich. Porto beträgt 8 kr. und das ital. Porto ebenfalls 8 kr., mithin zusammen 16 kr. pr. Zollloth exclusive.

Bei recommandirten Briefen wird das italienische Porto mit dem doppelten Betrage des Porto für gewöhnliche Briefe berechnet.

Das Gesamtporto für einen recommandirten einfachen Brief nach dem Kirchenstaate beträgt (mit Einschluß der Recommandationsgebühr von 10 kr.) 34 kr.

Für einen abhanden gekommenen recommandirten Brief wird nur in so weit Ersatz geleistet, als der Verlust nicht auf päpstlichem Gebiete stattgefunden hat.

Waarenproben und Muster nach dem Kirchenstaate genießen keine Porto-Ermäßigung.

Sendungen unter Band sind bis zur Grenze des päpstlichen Gebietes mit 4 kr. für je 40 Grammes = 2 1/10 Zollloth zu frankiren.

Die Briefe nach Malta können über Italien ganz frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Das Gesamtporto beträgt für einen einfachen frankirten Brief nach Malta 27 kr., für einen einfachen unfrankirten Brief aus Malta 30 kr.

Die Gewichts-Progression geht von 7 1/2 zu 7 1/2 Grammes = 1/20 Zollloth.

Das Gesamtporto für einen einfachen recommandirten Brief nach Malta beträgt 56 kr.

Waarenproben und Muster nach Malta genießen keine Porto-Ermäßigung.

Sendungen unter Band müssen mit 6 kr. pr. 40 Grammes = 2 1/10 Zollloth bei der Aufgabe frankirt werden.

Die Briefe nach Portugal müssen bei der Beförderung über Italien frankirt werden. Das Gesamtporto für einen gewöhnlichen einfachen Brief beträgt 40 kr., und für einen einfachen recommandirten Brief 82 kr. Die Gewichts-Progression von 7 1/2 zu 7 1/2 Grammes = 1/20 Zollloth.

Waarenproben und Muster genießen keine Porto-Ermäßigung. Sendungen unter Band sind mit 6 kr. pr. 45 Grammes = 2 1/10 Zollloth zu frankiren.

Die Briefe nach Tunis können über Italien ganz frankirt oder unfrankirt abgesendet werden.

Das Gesamtporto beträgt für einen einfachen frankirten Brief nach Tunis 27 kr., und für einen einfachen unfrankirten Brief aus Tunis 30 kr. Das Gesamtporto für einen recommandirten Brief beträgt 56 kr. Gewichts-Progression von 7 1/2 zu 7 1/2 Grammes = 1/20 Zollloth.

Waarenproben und Muster nach Tunis genießen keine Porto-Ermäßigung.

Sendungen unter Band sind mit 6 kr. pr. 40 Grammes = 2 1/10 Zollloth zu frankiren.

Briefe nach den portugiesischen Besitzungen in Afrika werden nur auf Verlangen der Absender über Italien befördert.

Das Gesamtporto beträgt für einen einfachen Brief (7 1/2 Grammes = 1/20 Zollloth) nach Madeira und den Azoren 40 kr., und nach den übrigen portugiesischen Besitzungen in Afrika 50 kr.

Recommandirte Briefe werden nur nach Madeira und den Azoren angenommen. Das Gesamtporto für einen einfachen recommandirten Brief beträgt 82 kr.

Waarenproben und Muster genießen keine Porto-Ermäßigung. Sendungen unter Band unterliegen dem Frankirungszwange. Das Gesamtporto beträgt nach Madeira und den Azoren 6 kr., und nach den übrigen portugiesischen Besitzungen in Afrika 8 kr. pr. 45 Grammes = 2 1/10 Zollloth.

Triest, den 25. September 1867.

K. K. Postdirection für das Küstenland und Krain.